



Entschädigungsordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 21. April 2023

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 und § 18 Abs.1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 2]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 4], S.2) und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 22. April 2017 hat die Vertreterversammlung am 21. April 2023 folgende Entschädigungsordnung beschlossen.

§ 1 Grundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder der Organe und Ausschüsse. Die jeweils aktuell gültigen Steuergesetze sind zu beachten.
- (2) Zur Vermeidung hohen Verwaltungsaufwandes und daraus resultierender Kosten werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich keine Nachweiserstattungen vorgesehen. Die Entschädigungen werden pauschaliert.
- (3) Die Zahlungen erfolgen durch die Geschäftsstelle von Amts wegen oder auf Antrag auf ein anzugebendes Konto.
- (4) Bei Irrtümern besteht für die Kammer das Recht auf Rückforderung oder Verrechnung zu viel gezahlter Entschädigungen entsprechend der Regelung der Verjährung gemäß § 195 BGB.

§ 2 Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen

Vorstand

Die monatliche Aufwandsentschädigung erfolgt pauschal für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit:

Präsidentin/Präsident:	1.750,00 €
Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten:	800,00 €
Beisitzerin/Beisitzer des Vorstandes:	400,00 €

Kooptierte Mitglieder im Vorstand:

Mit der monatlichen Aufwandspauschale ist die Teilnahme an allen Sitzungen des Vor-

standes, der Vertreterversammlung und der Ausschüsse abgegolten (Ansatz 6 Monate).

Kooptiertes Mitglied im Vorstand: 205,00 €

Ist eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident bzw. Vorstandsmitglied gleichzeitig Vorsitzende / Vorsitzender eines Ausschusses wird folgende Aufwandspauschale zusätzlich zur Aufwandsentschädigung vergütet: 50,00 € je Ausschusssitzung.

Vertreterversammlung, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Je Sitzung der Vertreterversammlung, je Ausschusssitzung und je Arbeitsgruppensitzung werden folgende Aufwandspauschalen vergütet. Die Vergütung erfolgt nach Anwesenheitsliste der Vertreterversammlung sowie bei der Abrechnung der Reisekosten durch die Ausschussmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppen.

Vertreterinnen/Vertreter	30,00 €
Vorsitzende/Vorsitzender der Ausschüsse und Arbeitsgruppen:	50,00 €
Beisitzerin/Beisitzer der Ausschüsse und Arbeitsgruppen:	30,00 €

Eintragungsausschuss/Ehrenausschuss

Die Beisitzenden erhalten je Ausschusssitzung eine Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 €

Wettbewerbsbegleitung

Entschädigt wird die ehrenamtliche Begleitung eines Wettbewerbsverfahrens mit 1.750,00 € je Verfahren.

Eintragung der Nachweisberechtigten für Brandschutzplanung und Tragwerksplanung

Die oder der Vorsitzende sowie die Beisitzenden der Eintragungskommission erhalten 140,00 € pro Sitzungstermin.

(2) Reisekostenentschädigung

Dienstauftrag

Die Vergütungsfähigkeit von Dienstreisen im Auftrag der Architektenkammer bedarf eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten unterzeichneten Dienstauftrages. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 25,00 € pro Stunde für besondere Belastungen im Ehrenamt kann auf Antrag gewährt werden.

Fahrtkosten

Sofern die Fahrausweise nicht von der Geschäftsstelle besorgt wurden, werden entsprechende Auslagen wie folgt zum Nachweis erstattet:

Bahnfahrten:	für Reisen 2. Klasse
Flüge:	Normaltarif/Economy Class
Taxi:	soweit andere Verkehrsmittel nicht verfügbar oder zumutbar

PKW: 0,37 €/ km
0,02 €/ km für jede im dienstlichen Auftrag mitfahrende Person

Übernachtungen

Übernachungskosten werden zum Nachweis bis zur Höhe von 128,00 € pro Übernachtung erstattet.

Tagegelder

Entsprechend Bundesreisekostengesetz (BRKG) wird Tagegeld je Kalendertag wie nachfolgend gezahlt:

mehr als 8 Stunden	12,00 €
ab 24 Stunden	24,00 €

Abrechnung

Die Reisekosten sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Reise unter Vorlage aller Belege bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung, beschlossen durch die Vertreterversammlung am 16. November 2018, außer Kraft.

Potsdam, den 24.04.2023

Dipl.-Ing. Andreas Rieger
Präsident